Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 60. Dresden, am 4. Februar. **1837.**

Drei und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 20. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil: XII. Kapitel: Von Diebstahl und Veruntreuung. Art. 214 und 215. Nachträgliche Erörterung über Art. 11.)

Bürgermeister Wehner: Ich habe mir die Frage gestellt: Ob wir hier ein Gesetzkapitel aufbauen wollen für die Diebe? oder für die ehrlichen Leute gegen die Diebe? und da die erste Frage mit Ja! zu beantworten, mir nicht in dem Sinn kommt, so sprach mich aus dem, was Herr v. Welck gesagt hat, Manches an, und ich war anfangs der Meinung, daß die Strafe für den Diebstahl höher zu stellen sein dürfte, als wie solches der Gesetzentwurf und das Deputations-Gutachten an die Hand giebt; allein ich gestehe aufrichtig, daß nach der vielfältigen Auseinandersetzung, die erfolgt ist, ich mich völlig beruhigt habe. Ich habe hauptsächlich meine Beruhigung in der Erklärung des Herrn Ministers gefunden; daß nämlich vor wie nach ein Unterschied zwischen entehrenden Verbrechen und zwischen entehrenden Strafen bestehen solle, und ich glaube daher, daß der Nachtheil, der für den ehrlichen Mann entstehen könnte, wenn er sich in den Lebensverhältnissen neben dem Diebe befindet, dadurch verschwinden werde, daß doch noch Bestimmungen vorhanden sein werden, welche immer einen Schlagbaum zwischen dem Ehrenmann und dem Spitzbuben bilden werden. Ich stimme daher für das Deputations-Gutachten.

Vicepräsident D. Deutrich: Es ist über diesen Gegenstand sehr ausführlich gesprochen worden, und ich gestehe, daß ich dem Deputations-Gutachten in allen seinen Theilen beitrete. Es scheint mir der richtige Mittelweg zu sein für den Zeitpunct, in welchem wir stehen, nämlich beim Uebergang aus einer Gesetzgebung, die den Diebstahl übermäßig hart bestrafte, in eine neue Gesetzgebung, die sich den weit mildern Strafen nähert, welche der Geist der Zeit herbei geführt hat. Ich kann nur der Kammer das nochmals an das Herz legen, was unsere Deputation unter 3 sagt: „der Dieb, der das erste Mal stiehlt, giebt noch die Hoffnung der Besserung. Es dürfte daher zweckmäßig sein, nicht durch Zuchthaus seine bürgerliche Existenz ganz zu vernichten." Beispiele der Art giebt es viele, wo erst durch die Belegung mit der Zuchthausstrafe ein Dieb gebildet wurde, weil er nun sich durch die Schande der Strafe ausgestoßen sah aus dem bisherigen Kreise seiner Erwerbsthätigkeit und nun erst den Weg eines Diebes betrat. Daher mag nur bei Rückfällen die Strafe des Zuchthauses für den Dieb eintreten. Es ist genug, daß der Diebstahl immer im Auge des Volkes als entehrend gilt und gelten wird. Dies ist hauptsächlich ins Auge zu fassen in den Fällen, die vorhin angeführt wurden wegen bürgerlicher Ehrenrechte, die in der Städteordnung und dem Wahlgesetze erwähnt sind. Also diese Sorge kann nicht eintreten. Die Hauptsache ist die, daß nicht mit dem ersten Diebstahle die entehrende Zuchthausstrafe eintritt.

v. Biedermann: Ich glaube, das sicherste Mittel, das Eigenthum gegen diebische Beeinträchtigung sicher zu stellen, ist, daß man bei der Gesetzgebung dahin arbeitet, zu verhindern, daß nicht der Diebstahl als ein Gewerbe betrachtet werde. Der erste Diebstahl ist gewiß für Jeden ein schwerer Schritt auf seinem Wege. Hat er diesen aber einmal betreten, so ist der zweite leichter und der dritte noch leichter, und ich bin überzeugt, wenn man diesfallsige genaue Nachrichten einziehen könnte, so würde man finden, daß die größte Anzahl der zur Strafe gelangenden Diebstähle von solchen begangen werden, die mehr als ein Mal gestohlen haben. Meine amtliche Stellung setzt mich in den Stand, die Diebstähle, die in einem ziemlichen Umkreise geschehen, zu übersehen, und daraus habe ich diese Ueberzeugung geschöpft. Ebenso muß ich auch dem Domherrn D. Günther darin beitreten, daß die Diebstähle sich eher vermindert als vermehrt haben. Wenn man daher in der Strenge der Bestrafung einen bedeutenden Unterschied zwischen dem ersten Diebstahle und dem Rückfalle macht, so glaube ich, ist das das sicherste Mittel, dem Ueberhandnehmen der Diebstähle entgegen zu arbeiten. Ich trete daher dem Gesetzentwurfe mit den von der Deputation vorgeschlagenen Veränderungen bei.

Bürgermeister Ritterstädt: Es kann nicht meine Absicht sein, noch Etwas zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens zu sagen. Ich will nach so vielen Gründen, die aus einander gesetzt worden sind, bloß auf eine Aeußerung des Herrn v. Polenz noch Einiges erwiedern. Er hat Etwas auf das Beispiel gesetzt, wenn Jemandem durch einen Diebstahl das ganze Vermögen entzogen wird. Darauf erwiedere ich, daß darauf noch niemals Rücksicht genommen worden ist, noch Rücksicht genommen werden kann. Wir würden da in eine solche Unzahl Rücksichten eingehen müssen, daß nicht durch zukommen sein würde. Es würde dann auf den Betrag des Diebstahls nicht ankommen können; denn wenn ein unvermögender Mann um sein, wenn auch noch so geringes Vermögen kommt, so würde er eben so unglücklich sein, als der Reiche, der sein ganzes Vermögen ver-

SLUB
Wir führen Wissen.